



M E R K B L A T T

Institutionen der Sonderschulung

Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19

Sicherstellung der Betreuung

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 in einer ausserordentlichen Sitzung die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft. Er stuft die Situation in der Schweiz neu als "ausserordentliche Lage" gemäss Epidemienengesetz ein. Die Massnahmen gelten für die gesamte Bevölkerung bis 19. April 2020.

Gemäss Bundesbeschluss bleiben sämtliche Schweizer Volksschulen in dieser Zeit geschlossen. Schülerinnen und Schüler werden in dieser Zeit in den Familien betreut. In einigen Fällen ist die private Betreuung jedoch nicht möglich, weshalb für diese Schülerinnen und Schüler die Betreuung weiterhin von den Schulen gewährleistet werden muss. Vorbehalten bleiben weitere Beschlüsse des Bundesrates resp. Anordnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Die Massnahmen für den Unterricht im Kanton Graubünden wurden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) mit dem Schreiben "Analoger und digitaler Fernunterricht" vom 19. März 2020 (vgl. Verweis 1) kommuniziert. Durch das vorliegende Merkblatt sollen die Institutionen der Sonderschulung bei der sinngemässen Umsetzung ihres Auftrages gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) unter Berücksichtigung der gegebenen Ausnahmesituation unterstützt werden.

I. Allgemeines

1. Unterricht

Präsenzunterricht in Schulen ist gemäss Bund bis zum 19. April 2020 verboten.

Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler ist ab 30. März 2020 generell mittels eines an die Schulsituation angepassten Fernunterrichts vorgesehen.

Fernunterricht wird auch für Schülerinnen und Schüler der Integrativen und Separativen Sonderschulung durchgeführt. Zur Aufgabenteilung bei der Umsetzung gibt es ein weiteres Merkblatt des Departements ("Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung").

Zentrale Hinweise, wie der Fernunterricht auf den verschiedenen Stufen umgesetzt werden kann, sind dem Schreiben "Grundlegende und praktische Hinweise zum analogen und digitalen Fernunterricht" des Schulinspektorats vom 19. März 2020 zu entnehmen (vgl. Verweis 2).

2. Betreuung

Der Bund schreibt vor, dass die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, sorgen. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden. Im Rahmen der Betreuung sind die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz (Abstand halten) einzuhalten. Erlaubt sind Gruppenbildungen von bis zu fünf Kindern und Jugendlichen.

3. Finanzierung

Das bewilligte Budget ist bei der Umsetzung der Vorgaben und Massnahmen einzuhalten. Kosten für Massnahmen ausserhalb des Leistungsauftrages und des bewilligten Budgets gelten als nicht anrechenbar für Kantonsbeiträge. Hiervon ausgenommen sind Entlastungsangebote ausserhalb des Leistungsauftrages, welche von der Institutionsärztin bzw. vom Institutionsarzt aus medizinischen Gründen angeordnet werden. In diesen Fällen ist deren Umsetzung vorgängig beim Amt für Volksschule und Sport (AVS) in üblicher Form zu beantragen. Bei sehr kurzfristig umzusetzenden Notfallmassnahmen kann der Antrag auch nachträglich erfolgen. Weitere Fragen zur Finanzierung von Massnahmen, welche nicht mit dem bewilligten Budget abgedeckt sind, müssen an kfsinfo@amz.gr.ch gerichtet werden.

II. Umsetzung der Massnahmen

1. Integrative Sonderschulung

Die Trägerschaften der öffentlichen Volksschule (Gemeinden, Gemeindeverbände) sorgen für Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Sonderschulung, welche aufgrund der Schulschliessung nicht privat organisiert werden können. Die vom Bund empfohlenen Präventionsmassnahmen sind dabei strikt einzuhalten. Weitere Informationen zur Betreuung in der Regelschule sind dem Merkblatt "Schule trotz Corona, Info 3, Betreuung" des Schulinspektorats zu entnehmen (vgl. Verweis 4).

2. Externe Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler der externen Sonderschulung, welche aufgrund der Schulschliessung nicht privat betreut werden können, stellen die Institutionen der Sonderschulung die Betreuung tagsüber während der Woche sicher. Die tagsüber von der Institution der Sonderschulung betreuten Schülerinnen und Schüler kehren am Abend wieder nach Hause zu ihren Eltern zurück. Das Wochenende verbringen sie bei ihren Eltern. Die vom Bund empfohlenen Präventionsmassnahmen sind dabei strikt einzuhalten.

3. Interne Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler der internen Sonderschulung, welche nicht privat betreut werden können, sind zwei Optionen der Betreuung in den Institutionen möglich:

- a. Die Schülerinnen und Schüler werden analog zu jenen der externen Sonderschulung nur während der Woche tagsüber in den Schulen betreut und kehren abends und an den Wochenenden nach Hause zu ihren Eltern zurück. Die vom Bund empfohlenen Präventionsmassnahmen sind dabei strikt einzuhalten.
- b. Die Schülerinnen und Schüler werden wie im normalen Schulbetrieb während der gesamten Woche (inkl. Übernachtung) in den Institutionen betreut. Die Institution kann die Rückkehr der wochentags in der Institution wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu ihren Eltern über das Wochenende erlauben. Der Institution wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Institutionsärztin bzw. dem zuständigen Institutionsarzt vorgängig abzusprechen. Die vom Bund empfohlenen Präventionsmassnahmen sind dabei strikt einzuhalten. Sollte sich die Institution nach Rücksprache mit der Institutionsärztin bzw. dem Institutionsarzt für eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler auch an den Wochenenden entscheiden, sind die Ausführungen unter I. Ziff. 3 (Finanzierung) zu beachten. Allgemein gilt, dass Eltern ihre Kinder besuchen dürfen (vgl. Verweis 5, Schreiben von Bundesrat Alain Berset vom 20. März 2020), wobei auch hier die vom Bund empfohlenen Präventionsmassnahmen strikt einzuhalten sind.

4. Interne Sonderschulung mit stationärer Betreuung (Scalottas)

Schülerinnen und Schüler der internen Sonderschulung mit stationärer Betreuung, welche intensive Pflege benötigen, können grundsätzlich bis zum 19. April 2020 nicht mehr in die Familien zurückkehren. Ausnahmen sind in besonderen Fällen an einzelnen Wochenenden nach vorgängiger Absprache mit der zuständigen Hausärztin bzw. dem zuständigen Hausarzt möglich. Allgemein gilt, dass Eltern ihre Kinder besuchen dürfen (vgl. Verweis 5). Die vom Bund empfohlenen Präventionsmassnahmen sind dabei strikt einzuhalten.

III. Verweise

Verweis 1

Schreiben "Analoger und digitaler Fernunterricht" des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements vom 19. März 2020

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/aktuelles/corona/Seiten/default.aspx>

Verweis 2

Schreiben "Grundlegende und praktische Hinweise zum analogen und digitalen Fernunterricht" des Schulinspektorats vom 19. März 2020

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/aktuelles/corona/Seiten/default.aspx>

Verweis 3

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement "Massnahmen Bildungsbereich – 19. März 2020 / Sicherstellung notwendiger Betreuungsangebote auf Stufe Kindergarten und Primarschule durch die Trägerschaften der Volksschule (inklusive Sonderschulen)"

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/aktuelles/corona/Seiten/default.aspx>

Verweis 4

Merkblatt "Schule trotz Corona, Info 3, Betreuung" des Schulinspektorats vom 20. März 2020

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/aktuelles/corona/Seiten/default.aspx>

Verweis 5

Schreiben "Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in den Pflegeeinrichtungen" von Bundesrat Alain Berset vom 20. März 2020